

Lieferanten und Dienstleister

1 Gegenstand

Die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD) hat den Auftragnehmer (nachfolgend „Unterzeichner“) mit der Durchführung von Leistungen oder mit der Erstellung eines Angebots beauftragt. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung oder der Angebotserstellung wird SWD vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung wird der Umgang mit vertraulichen Informationen geregelt.

„Vertrauliche Informationen“ der SWD sind alle Informationen, die nicht von der SWD ausdrücklich als „ÖFFENTLICH“ gekennzeichnet wurden, sofern sie nicht

- a) öffentlich bekannt sind;
- b) ohne Verschulden des Unterzeichners oder dessen Mitarbeitern während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- c) nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits dem Unterzeichner oder seinen Beratern zugänglich waren.

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet insbesondere alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die Informationen, die SWD dem Unterzeichner im Rahmen der Leistungserbringung zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig von der Art des Mediums (Schriftstücke, Ausdrucke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, mündliche Mitteilungen, etc.). Auch alle auf Grund der Informationen vom Unterzeichner im Rahmen der Leistungserbringung erarbeiteten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen und sind wie diese zu behandeln.

Unabhängig von dieser Vereinbarung sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung bezüglich personenbezogener Daten einzuhalten.

2 Umgang mit vertraulichen Informationen

Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln. Dies schließt ein, dass

- sie nur im Rahmen der Auftragserfüllung verwendet werden
- sie Dritten nicht ohne Genehmigung SWD (zuständige Organisationseinheit) zugänglich gemacht werden (dies gilt auch für Auszüge oder Teile aus übergebenen Informationen)
- sie weder in schriftlicher Form noch als Datenträger unbeaufsichtigt zugänglich sind
- keine Kopien zur Verwendung erstellt werden, sofern nicht zur Auftragserfüllung erforderlich
- nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der SWD veröffentlicht werden
- sie nicht unverschlüsselt elektronisch übermittelt werden
- sie nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert zurückgegeben werden oder mit Zustimmung der SWD (zuständige Organisationseinheit) sicher zu entsorgen bzw. zu löschen sind. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder die vertraulichen Informationen zu Dokumentationszwecken der Leistungserbringung aufbewahrt werden müssen.

Nicht gekennzeichnete vertrauliche Informationen sind vom Unterzeichner wie vertrauliche Werte zu behandeln.

Für von SWD mit den Kennzeichnungen „VERTRAULICH“ und „STRENG VERTRAULICH“ klassifizierte Informationen gelten zudem:

- Alle Dokumente und Datenträger mit klassifizierter Information im Besitz des Lieferanten müssen unter Verschluss gehalten werden
- Alle Dokumente und Datenträger mit klassifizierter Information im Besitz des Lieferanten müssen zurückgegeben oder vernichtet werden wenn sie nicht mehr für den Auftrag benötigt werden. Spätestens jedoch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einer verpflichtenden Verfügung vom Unterzeichner Informationen und Auskünfte verlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens wird der Unterzeichner SWD unverzüglich benachrichtigen.

3 Pflichten des Unterzeichners

Der Unterzeichner sichert den vertragsgemäßen Umgang mit den vertraulichen Informationen zu.

Bei Verlust, Diebstahl, unberechtigter Einsichtnahme oder dem Verdacht derselben informiert der Unterzeichner unaufgefordert die SWD. Der daraus resultierende Informationssicherheitsvorfall wird durch den Informationssicherheitsbeauftragten bearbeitet und der Lieferant unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bearbeitung des Informationssicherheitsvorfalls.

Werden die vertraulichen Informationen nach Genehmigung durch SWD Dritten zugänglich gemacht, stellt der Unterzeichner sicher, dass alle Personen vor der Einsichtnahme eine inhaltsgleiche Vereinbarung ebenfalls unterzeichnet haben und weist sie auf die Eigentümerschaft, Urheberschaft und Nutzungsrechte der SWD hin. Er stellt der SWD (zuständige Organisationseinheit) eine Kopie der unterschriebenen Vereinbarungen zur Verfügung und teilt der SWD (zuständige Organisationseinheit) unaufgefordert die Namen der Unterzeichner mit. Dies gilt nicht, wenn der Dritte von Berufswegen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Der Unterzeichner gestattet der SWD, die Einhaltung dieser Vereinbarung angemessen zu prüfen.

Die Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Auftragserfüllung durch den Unterzeichner bedarf der schriftlichen Einwilligung der SWD.

4 Dauer der Vereinbarung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ab Unterzeichnung. Sie endet zehn Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf denen diese Vereinbarung basiert.

Name

Vorname

Firma

Düsseldorf, den _____

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner zur Informationssicherheit bei der SWD

Michael Lauber

Informationssicherheitsbeauftragter der Stadtwerke Düsseldorf AG

Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

Tel: +49 211 821 – 8866

ism@swd-ag.de